Bei Aufstellung der für die Ergänzungs- (Vermögens-) Steuer abzugebenden Vermögensanzeige zu beobachtende Grundsätze.

A. Allgemeines.

1. Zur Abgabe einer Vermögensanzeige ist — im Gegensatz zur Steuererklärung — Niemand gesetzlich verpflichtet, wohl aber berechtigt. Es wird aber eindringlich gerathen, eine wahrheitsgemäße Vermögensanzeige im eigenen Interesse freiwillig abzugeben. Dadurch wird von vornherein irrthümlichen Annahmen der Steuerbehörde vorgebeugt und eine zu hohe Ergänzungssteuer-Veranlagung ausgeschlossen. Absichtlich unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben sind jedoch mit Strafe bedroht.

2. Die Vermögensanzeige muß innerhalb der vorgeschriebenen Frist — in Halle im Bureau Wuchererstraße 45 — abgegeben werden, falls sie Berücksichtigung finden soll. Ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärung auf Antrag verlängert, so gilt diese Verlängerung auch ohne Weiteres für die Vermögensanzeige.

3. Die Vermögensanzeige ist genau nach dem vorgeschriebenen Formular auszufüllen. Namentlich ist darauf zu achten, daß das Vermögen nicht als Ganzes, sondern nach seinen einzelnen Theilen, gesondert, wie dies im Formular näher angegeben) deklarirt und am Schluß die Unterschrift hinzugefügt wird.

4. Es ist der Bestand und gemeine Werth der einzelnen Vermögenstheile zur Zeit der Abgabe der Vermögensanzeige aufzuführen. Der gemeine Werth einer Sache ist derjenige Werth, den die Sache nach ihrer objektiven Beschaffenheit für jeden Besitzer hat, im Gegensatz zu dem subjektiven Interesse. Landwirthe oder Gewerbetreibende, welche über ihren Betrieb alljährlich ordnungsmäßige Abschlüsse machen, können verlangen, daß bei der Berechnung und Schätzung ihres Vermögens der am Schlusse des letzt abgeschlossenen Betriebsjahres vorhandene Vermögensbestand und Werth zu Grunde gelegt werde. Doch ist der Abschluß nur maßgebend für den der Vermögensberechnung zu Grunde zu legenden Zeitpunkt. Die Berechnung und die dabei anzuwendenden Grundsätze unterliegen der Prüfung und nöthigenfalls Berichtigung der Steuerbehörde.

5. Der Ergänzungs- (Vermögens-)Steuer unterliegen nur die physischen (natürlichen) Personen, nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften. Steuerpflichtig ist das gesammte Vermögen nach Abzug der Schulden bezw. Lasten, also das Reinvermögen.

Es gehören zum steuerbaren Vermögen, wie in der Vermögensanzeige einzeln aufgeführt:

a) die land- und forstwirthschaftlichen Grundstücke nebst allem Zubehör;
b) die Wohngebäude;
c) das Anlage- und Betriebskapital der Land- und Forstwirthschaft;
d) das Anlage- und Betriebskapital des Bergbaues oder eines Gewerbes;
e) Bergwerkseigenthum und selbständige Rechte;
f) das Kapitalvermögen.

Ob die einzelnen Vermögensgegenstände einen Ertrag gewähren oder nicht, macht keinen Unterschied.

Nicht als steuerbares Vermögen gelten alle beweglichen körperlichen Sachen, welche weder als Zubehör zu einem Grundstück, noch zu einem Anlage- oder Betriebskapital, noch zum Kapitalvermögen gehören.

Hiernach bleiben z. B. außer Ansatz: Möbel, Hausrath, Kleidungsstücke, Kunstgegenstände, Waffen, Schmuckachen und andere Kostbarkeiten, Pferde und Equipagen, — es sei denn, daß diese Gegenstände Erwerbszwecken dienen — ferner Sammlungen, Bibliotheken der Gelehrten und Beamten, Instrumente der Aerzte, Arbeitsmittel der Künstler, Bureaueinrichtungen der Rechtsanwälte u. dgl.

B. Besonderes.

Grundstücke.

1. Ausgeschlossen von der Besteuerung sind alle außerhalb des preußischen Staatsgebiets, sei es in einem deutschen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet, sei es im Reichsauslande belegenen Grundstücke. (Gebäude und Liegenschaften.)

Soweit Grundstücke einem bergbaulichen oder einem Handels- und Gewerbebetrieb gewidmet sind, sind sie bei letzterem — nicht hier — zu berücksichtigen. (S. Nr. 2 unten.)

Als gemeiner Werth der Grundstücke ist derjenige Kaufpreis einzusetzen, welcher im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter normalen Verhältnissen für gleichartige Grundstücke zu erzielen ist. Der Ertrag eines Grundstücks ist bei der Werthberechnung als Grundlage nicht anwendbar.

2. Anlage- und Betriebskapital. Steuerpflichtig ist das Anlage- und Betriebskapital, welches dient:

a) dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken;
b) dem Betriebe des Bergbaues;
c) dem Betriebe anderer Gewerbe, ohne Unterschied, ob das Gewerbe als stehendes oder im Umherziehen betrieben wird.

Zum steuerbaren Anlage- und Betriebskapital gehören insbesondere:

a) die dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere, Futtervorräthe, Vorräthe an Waaren, Roh- und Hülfsstoffen.
b) Vorräthe an Geld und Werthpapieren (Wechseln, Schuldscheinen), die Außenstände und Guthaben.
c) Gewerbeberechtigungen, Rechte auf den Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse und sonstige selbständige Rechte, wie Verlags-, Urheber- und Patentrechte, Apothekenprivilegien.

Von der Besteuerung ausgeschlossen ist das Anlage- und Betriebskapital, welches dem außerhalb Preußens stattfindenden Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dient, ohne Unterschied ob Steuerpflichtiger Inländer oder Ausländer ist.

Der Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft hat sich die zum Anlage- und Betriebskapital der Gesellschaft gehörigen Werthe nach Maßgabe seines Antheils an der Gesellschaft anzurechnen.

Für die Bewerthung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals sind die vorschriftsmäßig aufgestellten kaufmännischen Bilanzen und Inventuren maßgebend, insofern darin die sämmtlichen Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe angesetzt sind, der ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, beispielsweise die von den Aktiven abgeschriebenen Beträge über eine angemessene Berücksichtigung der Werthverminderung und Abnutzung hinaus gehen, muß behufs Ermittelung des wirklichen Werthes dem Buchwerthe ein entsprechender Betrag hinzugerechnet werden.

Dient ein Gebäude nur zum Theil dem Gewerbebetriebe, zu einem anderen Theile aber anderen Zwecken z. B. als Wohngebäude, so muß der Werth des letzteren — eventuell schätzungsweise — nach Verhältniß dem Grundvermögen bezw. dem Anlagekapital zugerechnet werden.

3. Kapitalvermögen. Was zum Kapitalvermögen gehört, ist im Formular zur Vermögensanzeige einzeln genau aufgeführt. Nicht einzustellen sind hier die Werthe, welche Bestandtheile eines Anlage- und Betriebskapitals sind.

Bei Kapitalforderungen kommt es auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt des Schuldners ebensowenig an, wie auf die Belegenheit der etwa für die Forderung verpfändete Vermögensstücke. Der Werth von Aktien, Kommanditantheilen, Kuxen u. s. w. ist auch dann steuerpflichtig, wenn das betreffende Unternehmen außerhalb Preußens seinen Sitz hat. Als Geld kommt nur kurrentes in Betracht. Münzsammlungen gehören nicht dazu. Für kursbabende Werthpapiere ist der Börsenkurs zur Zeit der Abgabe der Vermögensanzeige maßgebend. Zum Kapitalvermögen gehört auch der Werth der Rechte auf Renten, Leibrenten, Altentheilsbezüge und auf andere periodische Hebungen unter der Voraussetzung:

a) daß sie dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines Anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren und außerdem
b) entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerthen oder aus letztwilliger Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen.

Es sind danach fortlaufende Renten oder Zuschüsse, welche ohne geldwerthe Gegenleistung, also schenkweise Kindern oder anderen Angehörigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt werden, als steuerbares Vermögen der Empfänger nicht anzusehen, wenn auch der Geber die Verpflichtung zur Zahlung in rechtsverbindlicher Form übernommen hat und daher die Rente dem Einkommen des Empfängers zugerechnet werden muß.

Der Kapitalwerth der Rechte auf Renten u. s. w. wird auf Grundlage der einjährigen Nutzung oder Leistung nach besonderen Vorschriften berechnet.

4. Schuldenabzug. Nach Feststellung des Aktivvermögens werden von dem Gesammtbetrage in Abzug gebracht:

a) die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen. Dazu gehören Haushaltungsschulden nicht, denn sie mindern nur das Einkommen, nicht das Vermögen. Zu den dinglichen Schulden gehören insbesondere die Hypotheken und Grundschulden, welche für andere Personen auf dem der Steuerpflicht unterliegenden preußischen Grundbesitz eingetragen sind.
b) Der Kapitalwerth der dem Steuerpflichtigen obliegenden Renten, Altentheile und sonstigen periodischen geldwerthen Leistungen und Lasten, insofern dieselben nach den Ausführungen oben — bei 3. Kapitalvermögen a) und b) — auf Seiten des Forderungsberechtigten als steuerpflichtiges Vermögen gelten müßten.

Der Kapitalwerth dieser Renten u. s. w. wird, wie oben angegeben, berechnet. Schulden, welche bereits bei Feststellung des Anlage- und Betriebskapitals berücksichtigt worden sind, dürfen naturgemäß vom Gesammtvermögen nicht noch einmal in Abzug gebracht werden.

In zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich für die Einwohner der Stadt Halle, im Einkommensteuer-Bureau, Wuchererstraße 45, pt., Auskunft einzuholen.

Inseraten-Annahmestellen
für den
„General-Anzeiger“:
Haupt-Expedition: Große Ulrichstraße 37,
II. Stadt-Expedition: Zinksgartenstraße 13
III. Stadt-Expedition: Leipzigerstraße 11
(Ecke Kleiner Sandberg).
Anzeigen werden in den obenverzeichneten Expeditionen für die am selben Tage erscheinende Nummer bis morgens 9 Uhr angenommen.

M. Schneider, Halle a. S., Leipzigerstr. 94.
35 grosse Verkaufshäuser in den ersten Städten Deutschlands. 35
Der grosse nur einmal im Jahre stattfindende
Inventur-Ausverkauf
beginnt am **Montag den 4. Januar,** worauf ich besonders aufmerksam mache.
Streng reelle Bedienung.

Etablissement „Rosenthal“.
Zu Neujahr:
Grosser öffentlicher Ball, Militär-Musik;
Nachmittag Tanzkränzchen.
Es ladet freundlich ein **Herm. Becker.**

1356. **Paradiesgarten.** 1356.
Den geehrten Gästen, Freunden, Gönnern u. verehrl. Vereinen zum Jahreswechsel die
Herzlichsten Glückwünsche!
C. Meissner.
C. W. Klages Geschäftsführer.

Ihren lieben Gästen, Freunden und Bekannten senden zum Jahreswechsel
ein herzliches
Prosit Neujahr!
Wilhelm Meyer und Frau,
Ausschank d. Hall. Actien-Bierbrauerei.

Allen seinen werthen Gästen und Bekannten wünscht hiermit
ein recht glückliches neues Jahr
Hermann Grosser, Restaurant „z. Hufeisen“.

General-Versammlung
der Ortskrankenkasse für Brauer und Müller.
Freitag den 8. Januar 1897, Abends 8 Uhr,
im Restaurant zum „Eiskeller“.
Tagesordnung:
1) Neu- bezw. Wiederwahl der statutenmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder. 2) Wahl dreier Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung 1896. 3) Anträge Dieser betr. die Einführung freier Aerztewahl.
Halle a/S., am 30. December 1896.
Der Vorstand. Hermann Freyberg, Vorsitzender.

Allen meinen werthen Gönnern, Freunden und Bekannten ein glückliches, gesundes
„Neues Jahr“
wünschend, zeichne
mit aller Hochachtung
Fritz Obst,
Hôtel „Weisses Ross“.

Zum Jahreswechsel
bringe ich hierdurch meinen werthen Gästen, Freunden und Bekannten die
herzlichsten Glückwünsche
dar.
B. A. Sergel,
Hôtel „Gold. Löwe“.

Meinen Freunden und Gönnern
Herzlichsten Glückwunsch zum neuen Jahr!
Ernst Schiemann,
Neumarkt-Bierhalle,
Freitestraße 3.

Mäuse u. Ratten
werden schnell u. sicher getödtet durch Apoth. Freyberg's (Delitzsch)
Rattenkuchen
Menschen, Hausthieren u. Geflügel unschädl. Wirkung tausendfach bewährt. Dos. 0,50, 1,00 u. 1,50 bei Helmbold & Co., Adler-Apotheke, Kaiser-Apotheke, Löwen-Apoth., Ernst Jentzsch, Walter-Droger., Wuchererstr. 75, Hirsch-Apotheke, Markt-Drogerie, Halle, Apotheken in Brehna, Düben, Eilenburg, Markranstädt, Lützen, Teicha, J. Hahn, Weissenfels, G. Ikker, Bitterfeld, F. Ochse, Landsberg.

Meinel & Herold
Klingenthal (Sachsen), Nr. 129.
Denkbar billigste direkte Bezugsquelle für solide, tadellose Concert-Zug-Harmonikas aller Art:

Mit offener Claviatur, 3fach 11faltig, Doppelbalg, Deckbg., Nickelecken, m. Metallschutzecken, m. prachtvoll. Orgelton, Größe 34—35 cm.
10 Tast., 2 chör. 2 Reg., 2 Bässe, Mtl. 5 —
10 „ 3 „ 4 „ 2 „ „ 7,50
10 „ 4 „ 4 „ 2 „ „ 9,50
21 „ 2 mal 2 chör. 4 „ „ 11,—
Schule, Versandkistl. umsonst. Vers. p. Nachn. Porto extra. Andere Harm. in größter Auswahl unerreicht billig. Bandonions, Symphonions, Polyphons, Drehorgeln, Orchestrions, Violinen, Zithern, Accordzithern 2c. Prachtvoll illustrirte Cataloge umsonst.

Himbeersaft,
aus Gebirgshimbeeren,
von vorzügl. Aroma und Geschmack,
1/1 Fl. = 0,90, 1/2 Fl. = 0,50 M.
Adler-Apotheke, Geiststraße 15.

Bureau für Rechtssachen
von Karl Ott,
früherer Rechtsanwaltsbureau-Vorsteher
Halle, Dachrigstraße 11.
Klagen, deren Entgegnungen, Testamente, Kaufverträge, Zahlungsbefehle u. dergl. werden sachgemäß besorgt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18970101044/fragment/page=0001

Special-Ausschank
der
Brauerei Grosspriesen (Böhmen)

Vereinszimmer zu vergeben. **55 Gr. Ulrichstrasse 55.** Heute Stamm: Klops à la Königsberg.

Bier hochfein. — Küche vorzüglich.

Um recht zahlreichen Zuspruch bittet **Gustav Hesse,** früher Oberkellner im Kurhaus Friedrichroda.

Paul Schauseil & Co.,

Bankgeschäft, Halle a. S. Leipzigerstr. 10.

Einlösung von Coupons.

An- und Verkauf von Werthpapieren, Annahme und Verzinsung von Baareinlagen.

Verkaufsstelle von Pfandbriefen der

Preussischen Hypotheken-Aktien-Bank, Deutschen Hypotheken-Bank, Gothaer Grund-Credit-Bank, Sächsischen Boden-Credit-Anstalt, Hamburger Hypotheken-Bank, Rheinischen Hypotheken-Bank.

Feinster Limburger Käse	à Pfd.	40 Pf.
Feiner echter Schweizer Käse	à Pfd.	80 Pf.
Feine frische Tisch-Butter	à Stck.	54 Pf.
Delikate Sülze	à Pfd.	40 Pf.
Ia. Corned-Beef	à Pfd.	60 Pf.
Reines Schweinefett	à Pfd.	36 Pf.
Gute gesunde Eier	à Stck.	5 Pf.
ff. Thür. Cervelat-Wurst	à Pfd.	110 Pf.
Grosse alte □ Käse	à Stck.	10 Pf.

F. H. Krause, Gr. Ulrichstr. 40. Leipzigerstr. 96. Alter Markt 18. Gr. Steinstr. 42.

Carl Kochs Nährzwieback

stärkt den Knochenbau, befördert die Körperzunahme und ist durch seinen hohen Nährwerth und Gehalt an Nährsalzen geeignet, das Kind vor den Folgen fehlerhafter Ernährung zu schützen.

In Düten und Packeten zu 10, 20, 30 und 60 Pf. in

Carl Kochs Nährzwieback-Fabrik, Herrenstraße 1 sowie in den bekannten Verkaufsstellen.

Hallescher Bankverein
von
Kulisch, Kaempf & Co., Halle a. S.

Mk. 9,000,000 Aktien-Kapital,
Mk. 2,000,000 Reserven.

Wir empfehlen uns für den gesammten bankgeschäftlichen Verkehr als:

An- und Verkauf von Effekten,
Annahme von Geldern gegen Verzinsung,
Conto-Corrent-Verkehr zu den billigsten Bedingungen,
Aufbewahrung und Verwaltung von Werthpapieren,
Annahme geschlossener Depots.

Wir gestatten uns zugleich darauf aufmerksam zu machen, dass wir in unserem Neubau **Stahlkammern mit vermiethbaren Schrankfächern** errichten. Es sind bei dieser Anlage rücksichtlich der Feuer- und Einbruchssicherheit alle Erfahrungen der neuesten Zeit benutzt; wir werden dieselben mit allem Comfort ausgestattet unter sehr mässigen Bedingungen in wenigen Wochen der Benutzung übergeben.

Hallescher Bankverein von Kulisch, Kaempf & Co.

David's Schokoladen & Kakaos
werden von Keinem Fabrikat übertroffen

LANOLIN Toilette-Cream LANOLIN
Unübertroffen als Schönheitsmittel und zur Hautpflege.
Nur echt mit Marke „Pfeilring" Marke Pfeilring in den Apotheken und Drogerien.
In Dosen à 10, 20 u. 60 Pf., in Tuben à 40 u. 80 Pf.

Hallesches Adreßbuch
für
1897.

Den verehrl. Bestellern, welchen das Adreßbuch bisher nicht zugestellt werden konnte, hierdurch zur gefl. Benachrichtigung, daß die subscribirten Exemplare **nur bis Montag den 4. Januar 1897** reservirt bleiben. Von diesem Tage an wird über dieselben anderweit verfügt werden. Die Abholung geschieht in der **Expedition des „General-Anzeiger", Zinksgartenstr. 13.**

Verlag W. Kutschbach.

Laden
Gr. Ulrichstr. 36 per 1. April 1897 zu vermiethen. Näheres im Comptoir auf dem Hofe.

Der Unterricht in meiner Weißnähschule beginnt
Montag den 4. Januar 1897.
Anmeldungen nehme jederzeit entgegen.
Louise Prosniewsky, staatl. gepr. Handarbeitslehrerin, Halle a. S., Mariensträße 29, I.

Geschäfts-Verlegung.

Unseren werthen Kunden machen wir hierdurch die ergebene Mittheilung, daß wir am heutigen Tage unser

Eisenwaaren- und Werkzeug-Geschäft

nach unserem Neubau Gr. Ulrichstraße 13—15 — Eckladen — verlegt haben.

Halle a. S., 31. December 1896.

Leonhardt & Schlesinger.

Mit Gegenwärtigem erlaube ich mir meinen werthen Geschäftsfreunden und Bekannten ergebenst mitzutheilen, daß mein Schwiegersohn
Herr Carl Jaeger
das seit dem Jahre 1832 unter der Firma:
C. A. Krammisch
bestehende **Colonialwaaren- u. Cigarren-Geschäft** verbunden mit **Destillation** mit heutigem Tage übernommen hat und in der bisherigen Weise und gleicher Firma weiter fortführen wird.
Ich danke noch für das der obigen Firma stets in so reichem Maaße geschenkte Vertrauen und bitte dasselbe auch auf meinen Schwiegersohn übertragen zu wollen, welcher es sich jederzeit angelegen sein lassen wird, den altbewährten guten Ruf der Firma ferner aufrecht zu erhalten.
Halle a/S., den 1. Jan. 1897. Hochachtungsvoll
Frau **Elisabeth Neumann** verw. **Krammisch.**

Pfänder auf's Leihamt, Vorschuß zu jeder Tageszeit w. besorgt Steinbocksaasse 3. h., a. Markt.

Rath! in jed. Frauen-Angel. Wwe. **Schmidt,** fr. Hebamme, Berlin, Neuenburgerstr. 37, Send. Brosch. 60 ₰ Brfm.

Tafelbutter 10 Pfd. 5 M. Honig 4 M. Strousand 10 Tuste, Oesterreich.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18970101044/fragment/page=0002